

**BEBAUUNGSPLAN NR. 135
„HOLDERSTOCK“
1. ÄNDERUNG UND
ERGÄNZUNG**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

**STADT OFFENBURG
03.07.2023
FACHBEREICH 3 ABTEILUNG 3.1 STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG
301.5110.263.1-135**

Bebauungsplan Nr. 135 „Holderstock“ 1. Änderung und Ergänzung Offenburg, Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

| | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1 | Rechtsgrundlage | 3 |
| 2 | Anlass, Planerfordernis und Ziele des Bebauungsplanes | 3 |
| 3 | Begründung der Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten | 3 |
| 4 | Ablauf des Verfahren | 3 |
| 5 | Berücksichtigung der Umweltbelange | 4 |
| 6 | Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnisse der Abwägung | 6 |
| 6.1 | Beteiligung der Öffentlichkeit | 6 |
| 6.2 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 7 |

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2 Anlass, Planerfordernis und Ziele des Bebauungsplanes

Der Ortenaukreis hat am 24.07.2018 mit der „Agenda 2030“ eine Strukturreform für das „Ortenau Klinikum“ beschlossen. In Offenburg ist eine Zusammenführung der bisherigen Klinik-Standorte Offenburg-Ebertplatz, Offenburg-St. Josefsklinik, Gengenbach sowie teilweise Kehl und Oberkirch in einem Neubau an einem neuen Standort vorgesehen.

Als Grundlage für die weitere Planung hat der Kreistag des Ortenaukreises am 17.12.2019 beschlossen, einen Planungswettbewerb für den geplanten Klinik-Campus auszuloben. Das im Wettbewerb prämierte Konzept des Büros Ludes mit dem Büro Wankner & Fischer wurde in Abstimmung mit dem Ortenau Klinikum und der Stadt Offenburg überarbeitet und fortentwickelt. Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat am 04.10.2021 beschlossen, das fortgeschriebene städtebauliche Konzept für den Klinik-Campus den weiteren Planungen zu Grunde zu legen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Holderstock“ 1. Änderung und Ergänzung wurde das Ziel verfolgt, Planungsrecht für die Errichtung des Klinik-Campus am Standort „Nordwestlich Holderstock“ zu schaffen.

Daher hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2023 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 135 „Holderstock“ 1. Änderung und Ergänzung beschlossen. Rechtskraft erlangte der Bebauungsplan am 08.07.2023.

3 Begründung der Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der Untersuchungen zur Klinikstrukturreform und einer Anfrage des Ortenaukreises hat die Stadtverwaltung Offenburg im Jahr 2018 eine Prüfung vorgenommen, wo ein bis zu 20 ha großer Klinikstandort in Offenburg sinnvoll realisiert werden könnte.

Nach einem umfangreichen Standortsuchlauf wurde der Bereich „Nordwestlich Holderstock“ nördlich der Kernstadt von Offenburg angrenzend an die Ortschaften Bohlsbach und Bühl als am besten geeignete Standort für ein neues Klinikum mit einem Flächenbedarf von 20 ha ausgewählt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2019 hat die Stadt Offenburg dem Ortenaukreis den Standort als neuen Klinikstandort angeboten. Mit Beschluss vom 07.05.2019 hat der Kreistag das Angebot der Stadt Offenburg angenommen.

Im Rahmen eines Planungswettbewerbes gemäß Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) nahmen 15 Büros teil. Im städtebaulichen Aufgabenteil wurde ein städtebauliches Gesamtkonzept zur Entwicklung des „Klinik-Campus“ und seine Einbindung in das Umfeld entwickelt, das den Rahmen für die hochbauliche Planung bildet. Im hochbaulichen Teil wurde die Gebäudekonzeption für das neue Klinikum mit 724 Betten geplant.

In der Preisgerichtssitzung am 22. - 23.03.2021 wurde der Entwurfsbeitrag des Wettbewerbsverfahrens von Ludes Architekten - Ingenieure GmbH mit Wankner und Fischer Gbr Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit dem 1. Preis für den Hochbau und mit dem 2. Preis für die städtebaulichen Ideenteile ausgezeichnet. Ein 1. Preis für die städtebaulichen Ideenteile wurde nicht vergeben.

Das Büro Ludes Architekten wurde im Ergebnis des anschließenden Verhandlungsverfahrens als Generalplaner mit der weiteren Planung für das Klinikum und den Klinik-Campus beauftragt.

4 Ablauf des Verfahrens

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 135 „Holderstock“ erfolgte nach §§ 2 ff. BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht dargelegt, der der Begründung als Anlage beiliegt.

| Verfahrensschritt | Termin |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Vorberatung zum Aufstellungsbeschluss durch den Haupt- und Bauausschuss. | 02.12.2019 |
| Der Gemeinderat der Stadt Offenburg fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan. | 16.12.2019 |
| Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. | 04.04.2022 - 02.05.2022 |
| Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. | 13.04.2022 - 02.05.2022 |
| Erörterungstermin zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | 26.04.2022 |
| Vorberatung zu den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, zu dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie zur Durchführung der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Haupt- und Bauausschuss. | 28.09.2022 |
| Der Gemeinderat behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften und beschließt die Durchführung der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. | 10.10.2022 |
| Öffentliche Auslegung des Aufstellungsentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB. | 24.10.2022 - 23.11.2022 |
| Erneute öffentliche Auslegung des Aufstellungsentwurfs gem. § 4a Abs. 3 BauGB. | 11.04.2023 - 24.04.2023 |

| | |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| Vorberatung zum Satzungsbeschluss durch den Haupt- und Bauausschuss. | 19.06.2023 |
| Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB. | 26.06.2023 |

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des BauGB (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB). Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Der Bebauungsplan Nr. 135 „Holderstock“ 1. Änderung und Ergänzung umfasst eine 24,9 ha große Fläche und befindet sich am nördlichen Stadtrand von Offenburg, südlich der Gemarkungsgrenzen der Ortschaften Bohlsbach und Bühl. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Anbindung des neu geplanten Klinikareals.

Für die Anbindung ist eine Verbreiterung von Straßenräumen erforderlich. Da sich der südliche Bereich der Eckenerstraße derzeit außerhalb des Bebauungsplangebietes „Holderstock“ befindet, werden die entsprechenden Teilbereiche des südlich angrenzenden Bebauungsplans „Industriegebiet Nord“ in die 1. Änderung des Bebauungsplans „Holderstock“ integriert. Des Weiteren werden eine bestehende Umspannungstation und eine Sondergebietsfläche in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Bebauungsplanänderung „Holderstock“ bereitet somit Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Im Plangebiet befindet sich ein gemäß § 2 DSchG geschütztes Kulturdenkmal. Innerhalb des Geltungsbereiches besteht Baurecht, so dass für den Bestand die Biotop- und Nutzungstypen der rechtsgültige Bebauungsplan angenommen wurde. In kleinen Teilstücken besteht kein Baurecht - in diesem Bereich wurden die tatsächlich vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst. Derzeit befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes überwiegend Biotop- und Nutzungstypen der Siedlungs- und Infrastruktur.

Gesetzlich geschützte Gebiete und -objekte sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für die nach § 44 BNatSchG relevanten Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

Von der Planung sind überwiegend das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden betroffen. Durch Verbreiterung der Erschließungsstraßen und zulässige Bebauung über das derzeitige zulässige Maß hinaus, werden Flächen versiegelt, was unter anderem mit einem Verlust der ökologischen Funktionen des Bodens verbunden ist.

Auf die Eingriffe reagiert der Bebauungsplan u.a. mit folgenden Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich:

- Bauzeitenbeschränkung
- Vergrämung von Reptilien
- Umweltbaubegleitung bei Gehölzrodungen
- Pflanzbindungen und Pflanzgebote
- Denkmalschutz
- Boden- / Grundwasserschutz

Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen und ökologische Vielfalt“ besteht nach Berücksichtigung des bestehenden Baurechts ein rechnerisches Defizit von 45.209 ÖP und für das Schutzgut „Boden und Fläche“ von 37.764 ÖP. Das Gesamtdefizit beträgt somit 82.973 Ökopunkte.

Für die Kompensation der Eingriffe durch die Planänderung ist ein planexterner Ausgleich erforderlich. Hierfür sollen zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von 2,07 ha als Waldrefugium im Stadtwald Offenburg ausgewiesen und dem Bebauungsplan zugeordnet werden. Damit erfolgt rechnerisch eine vollständige Kompensation des Ausgleichsbedarfs.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnisse der Abwägung

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dargestellt.

6.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand durch die Auslegung der Planunterlagen vom 13.04.2022 - 02.05.2022 statt. Am 26.04.2022 wurde zum Planungskonzept für den Klinik-Campus und zur städtebaulichen Rahmenplanung eine Veranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Messe Offenburg-Ortenau durchgeführt.

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten 8 Anregungen betrafen in erster Linie Fragen der Erschließung und des Verkehrs. Die vorgetragenen Anregungen waren bereits in der Planung berücksichtigt.

Weiter war der aktuelle Planungsstand vom 13.04.2022 - 02.05.2022 im Internet einsehbar. Schriftliche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 24.10.2022 - 23.11.2022 statt (Bekanntmachung 15.10.2022, Drucksache - Nr. 076-22).

Schriftliche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplanentwurf geändert und an die aktuelle Planung angepasst. Daher wurde der Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut bzgl. der geänderten Planinhalte vom 11.04.2023 bis zum 24.04.2023 öffentlich ausgelegt (Bekanntmachung 01.04.2023).

Schriftliche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

6.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 04.04.2022 - 02.05.2022 beteiligt.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein verwies darauf, dass konkreter dargestellt werden sollte, wie das bestehende Straßennetz den hinzukommenden motorisierten Individualverkehr aufnehmen und wie ein sicherer Fuß- und Radverkehr, insbesondere Richtung Innenstadt/Bahnhof, funktionieren könnte.

Die Verkehrsplanung wurde im Rahmen der Bauleitplanung weiter ausgearbeitet und im Rahmenplan Klinik-Campus dargestellt. Die Planung berücksichtigt das Ziel, einen möglichst großen Anteil des Verkehrs von und zum künftigen Klinik-Campus mit umweltfreundlichen Verkehrsträgern abzuwickeln. Ebenso sind die Belange des öffentlichen Nahverkehrs berücksichtigt.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) wies auf die Belange der vorhandenen Unternehmen im Gewerbe- und Industriegebiet Holderstock hin. Weiter wurde ein Lärm- und Luftschadstoffgutachten gefordert, welches mögliche Nutzungskonflikte im Detail untersucht und analysiert. Die IHK forderte die Stärkung des Umweltverbundes sowie die Vorlage eines Verkehrsgutachtens.

Die Belange der bestehenden Gewerbebetriebe im Holderstock wurden in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden zur Bewältigung möglicher Immissionskonflikte ein Lärm-, ein Luftschadstoff- sowie ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Stärkung des Umweltverbundes wurde in der Planung berücksichtigt.

Das Landesamt für Denkmalpflege gab an, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Büro- und Wohnhaus und eine Werkhalle aus dem Jahr 1960 als Bau- und Kulturdenkmal besteht und dass im Plangebiet zwischen 1942 und 1945 das Kriegsgefangenenlager Stalag V C angesiedelt war. Letztgenannte Flächen werden als archäologischer Prüffall geführt.

Im Bebauungsplan wurden im Kapitel „Hinweise“ entsprechende Angaben zu den Denkmälern und dem Prüffall aufgenommen.

Das Amt für Umweltschutz wies darauf hin, dass weitere Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind.

Für die Bebauungsplanänderung wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Aufgrund des überschaubaren Ergebnisses an potenziell vorkommenden Arten und in Hinblick auf den Eingriffsumfang reichen bereits relativ einfache Maßnahmen aus, unter deren Berücksichtigung die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Diese Maßnahmen sind in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung aufgeführt. Genauere Erhebungen von Arten sowie eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Arten ist daher nicht zwingend erforderlich. Auf diese Betrachtungen und die Erstellung des Formblattes der LUBW zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten wurde daher verzichtet.

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wies auf die Entwässerungssituation für Neubauten und die Schmutzfrachtenberechnung hin und dass 11 Altlasten- und Schadenfallflächen im Geltungsbereich vorhanden sind. Teilweise mussten orientierende Altlastenerkundungen durchgeführt werden und bei Bauarbeiten soll der Erdaushub ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Im Bebauungsplan wurden im Kapitel „Hinweise“ Angaben zu den Altlasten aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen führten zu keiner Planänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 24.10.2022 - 23.11.2022.

Die Industrie- und Handelskammer wies auf die Belange der vorhandenen Unternehmen im Gewerbe- und Industriegebiet Holderstock hin. Bezüglich der Reduzierung der bisher festgesetzten Gewerbeflächen im Holderstock und neue Festsetzung als Sondergebietsflächen für die Kliniknutzung wurde die Frage formuliert, ob hier an anderer geeigneter Stelle in der Stadt ein Ersatz geschaffen werden kann.

Die Belange der bestehenden Gewerbebetriebe im Holderstock wurden in der Planung berücksichtigt. Dem Bebauungsplan wurde zu Grunde gelegt, dass die bestehenden Betriebe weiterhin im heute zulässigen Umfang betrieblich tätig sein können und auch Erweiterungen vornehmen können.

Die Stadtverwaltung hat im Rahmen einer umfassenden Gewerbeflächenpotentialanalyse mögliche Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet anhand von verschiedenen Kriterien auf ihre Eignung für eine gewerbliche Nutzung geprüft und

hierzu dem Gemeinderat eine Empfehlung vorgelegt. Die Beratungen waren während der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden zur Bewältigung möglicher Immissionskonflikte ein Lärm- sowie ein Verkehrsgutachten erstellt.

Die Stärkung des Umweltverbundes wurde in der Planung berücksichtigt.

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Landratsamt Ortenaukreis forderte die Berücksichtigung des festgesetzten Sondergebietes im Lärmgutachten.

Die schalltechnische Untersuchung des Büros FIRU Gfl wurde bzgl. des genannten Sondergebietes ergänzt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) gab in der Stellungnahme an, dass beidseitig der Straßen ausschließlich gebietsheimische Bäume gepflanzt und beidseitige Radwege angelegt werden sollten. Das Regenwasser der angrenzenden Dachflächen sollte in die Pflanzstreifen geleitet werden.

Letztgenannter Punkt wird im Rahmen der weiteren Straßenplanung geprüft. Aufgrund von schwierigen Wachstumsbedingungen im Gewerbegebiet werden neben heimischen auch nicht heimische Arten verwendet, die oft besser mit den vorherrschenden Bedingungen zurechtkommen.

Ausreichend breite Radwege sind in der Eckenerstraße und der südlichen Lise-Meitner-Straße im Bebauungsplan vorgesehen.

Das Amt für Waldwirtschaft gab in der Stellungnahme an, dass Altbäume in letzter Zeit aufgrund der Trockenheit schwer geschädigt wurden, und dass somit Waldrefugien als Ausgleichsflächen nicht mehr oder nur noch in Teilen verwendet werden könnten.

Dem Einwand wird nicht gefolgt, da eine Schädigung von Bäumen durch Trockenheit ein Teil des Entwicklungsprozesses sein kann und Waldrefugien daher naturschutzfachlich in diesem Fall weiterhin als Ausgleichsfläche geeignet sind.

Das Amt für Umweltschutz wies darauf hin, dass die in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die entsprechenden Angaben wurden im Bebauungsplan im Kapitel „Hinweise“ aufgenommen.

Des Weiteren wird der Forderung entsprochen, im Bebauungsplan „Holderstock“ den Hinweis aufzunehmen, dass der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalkenbrutpaares im angrenzenden Bebauungsplan „Klinik-Campus“ artenschutzrechtlich berücksichtigt wird.

Das Amt für Landwirtschaft forderte, dass auf die ungünstig zugeschnittene Planung verzichtet werden soll, falls der Klinik-Campus nicht realisiert wird und

dass bei CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf Extensivierung und den Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen verzichtet werden soll.

Da der Klinik-Campus realisiert wird, führt die Begradigung zu keinen ungünstigen Flächenzuschnitten für die Landwirtschaft.

Da ggf. nur Kunsthöhlen für Vögel oder Fledermäuse installiert werden müssen, kommt es zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für zeitlich vorgezogene Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Holderstock“.

Die Hinweise und Anregungen führten zu keiner Planänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplanentwurf geändert und an die aktuelle Planung angepasst. Daher wurde der Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut bzgl. der geänderten Planinhalte vom 11.04.2023 bis zum 24.04.2023 (Bekanntmachung 01.04.2023) öffentlich ausgelegt.

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Landratsamt Ortenaukreis teilte Hinweise und Anregungen zum Lärmgutachten mit.

Die Hinweise und Anregungen führten zu keiner Planänderung.

Offenburg, den 03.07.2023

Leon Feuerlein
Leiter der Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung